



In dieser Ausgabe

Leistungsbezahlung im Jahr 2024 – Gewährung von Leistungsprämien

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Erlass vom 03. Juni 2024 den Geschäftsbereich darüber informiert, dass in diesem Jahr Leistungsprämien für die BeamtInnen und für die Tarifbeschäftigten vergeben werden können.

Die Höhe der Leistungsprämie soll 300 € nicht unterschreiten. Es können Einzel- oder Gruppenprämien vergeben werden.

Diese Beiträge teilen sich wie folgt auf (siehe S. 2):

Leistungsbezahlung im Jahr
2024 – Gewährung von
Leistungsprämien Seite 1

BBF: eigener Studiengang
kommt! Seite 2

Reform der Ausbildung
des mittleren Dienstes
kommt! Seite 3

Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung
für die Tätigkeit als
Wahlhelfer/-in Seite 3

Leistungsbezahlung [Fortsetzung]:

(in €)	Beamtenbereich	Tarfbereich
BMF	262.285	85.471
Zoll	6.236.921	638.936
BZSt	308.462	33.248
ITZBund	294.694	368.920
Summe	7.102.362	1.126.575

Die Auszahlungen der Leistungsprämien für die Tarifbeschäftigten soll spätestens mit den Entgelten für den Monat November 2024, für die BesoldungsempfängerInnen mit den Bezügen für den Monat Dezember 2024, erfolgen.

Bearbeiterin: Kati Müller

Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF): eigener Studiengang kommt

Im Erlasswege teilte das BMF kürzlich mit, einen eigenen Studiengang für den gehobenen Dienst zur Bekämpfung der Finanzkriminalität an der Hochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen einrichten zu wollen. Der Beginn des Bachelorstudiengangs soll, sofern das erforderliche Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung erfolgreich abgeschlossen ist, bereits der 1. September 2025 sein.

Ein ziemlich sportlicher Zeitplan, wie wir finden. Zumal sich Vorbereitungsdienstverordnung und Modulhandbuch noch im Entwurfsstadium befinden. Künftig sollen jährlich 25-50 Studierende pro Jahr den neu eingerichteten Studiengang absolvieren. Zunächst wird es sich um einen „adaptierten Zollstudiengang“ handeln, mit Übernahme des Aufbaus und der Struktur des gerade erst modernisierten Zollstudiengangs.

Das bedeutet, dass nur eine der vier aktuellen Säulen des Studiums (Zoll, Steuern, Arbeit, BWL/Digitales) zu Gunsten der Finanzkriminalitätsbekämpfung ausgetauscht wird. Die restlichen Inhalte bleiben zum Zollstudiengang unverändert.

Nach den Vorstellungen des BMF sollen die praktischen Studienabschnitte der übernommenen Säulen (Zoll, Steuern, BWL/Digitales) gänzlich bei den Ausbildungsbehörden des Zolls erfolgen. Dies bringt eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Ausbildungshauptzollämter, der Ausbildungsleitungen und der Auszubildenden mit sich. Hier darf es nicht zu Überlastungen der o.g. Beteiligten und Nachteilen für die zolleigenen Nachwuchskräfte kommen!

Wir bleiben dran!

Bearbeiterin: Astrid Haase

Reform der Ausbildung des mittleren Dienstes kommt!

Nachdem die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes mit der Einführung des Bachelorstudiengangs eine Reform erfahren hat, darf auch der mittlere Dienst nicht aus den Augen verloren werden. Darum soll nun auch die Ausbildung des mittleren nichttechnischen Zolldienstes modernisiert werden und der Lehrplan sachgerecht überprüft werden! Nur durch eine moderne, zukunftsorientierte und attraktive Ausbildung kann auch in Zukunft die Nachwuchskräftegewinnung sichergestellt werden.

In einem ersten Schritt wird zunächst der Ist-Zustand ermittelt und gemeinsam mit verschiedenen Beteiligten über Möglichkeiten und Gestaltungsspielräume bei der Ausgestaltung der Ausbildung des mittleren Dienstes gesprochen. Hierzu sollen auch Anwärter und Anwärterinnen im Rahmen einer Umfrage beteiligt werden, um die Sichtweise der Nachwuchskräfte mit in die Überlegungen einfließen lassen zu können.

Wir werden weiter berichten!

Bearbeiterin: Astrid Haase

Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung für die Tätigkeit als Wahlhelfer/in bei Wahlen auf Europa-, Bundes-, und Landes- und Kommunalebene für den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung



Auf Nachfrage des BDZ-geführten Hauptpersonalrats (HPR) wurden die Voraussetzungen zur Gewährung von Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aktualisiert. Demnach hängt für die Beschäftigten der Bundesverwaltung die Gewährung eines Tages Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Plebisziten künftig davon ab, dass sie **nicht mehr als 70 Euro Erfrischungsgeld** in Anspruch nehmen. Wir begrüßen die Entscheidung der Erhöhung der Wertgrenze des Erfrischungsgeldes im Interesse der Beschäftigten, welche sich ehrenamtlich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer engagieren.

Der BDZ wird sich zudem dafür einsetzen, dass das Erfrischungsgeld in § 10 Bundeswahlordnung angehoben wird, um ein weiteres Auseinanderdriften der dort festgelegten Beträge und der zulässigen Höchstbeträge für die Gewährung eines Tages Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung aufzuhalten und die Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrIV) entsprechend anzupassen. Die Federführung liegt hier beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Bearbeiter: Thomas Liebel

